

Das Meißner Rechtsbuch

Materialien zu einem erfolgreichen Rechtsbuch des 14. Jahrhunderts

Ulrich-Dieter Oppitz

Das Meißner Rechtsbuch

**Materialien zu einem erfolgreichen Rechtsbuch
des 14. Jahrhunderts**

Verlag Traugott Bautz GmbH

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Verlag Traugott Bautz GmbH
99734 Nordhausen 2022
ISBN 978-3-95948-571-5

Inhaltsverzeichnis

1.	Forschungsüberblick und Namengebung Handschriften	7
2.	Handschriften ortsalphabetisch	30
3.	Handschriften chronologisch	34
4.	Drucke nach Distinktionen	38
5.	Distinktionen für Gruppeneinteilung und Auslassungen	71
6.	Bücherzahl	87
	Quellen des Meißner Rechtsbuchs	
7.	Ullrich 1940 Zu den Quellen	88
8.	Ullrich 1941 Forschungen u. Fortschritte Beschreibung der Handschrift	98
9.	Zur Sprachheimat der Handschrift	104
10.	Einband der Handschrift	108
11.	Text der Handschrift	109
12.	Das Reimnachwort	313
13.	Zusatzartikel zu Handschriften des Meißner Rechtsbuchs	315
14.	Münzrechtliche Beobachtungen	339
15.	Register der Orts- und Eigennamen	344
16.	Wortregister zum Text	350
17.	Bevorzugte Syntagmen	492
18.	Tiere im Meißner Rechtsbuch	497
19.	Remissorium zum Meißner Rechtsbuch	502
20.	Wortregister zum Remissorium	571
21.	Lehnrecht in Distinktionen	622
22.	Mittelbare Überlieferung	645
	1.) Elbinger Rechtsbuch	645
	2.) IX Bücher Magdeburger Rechts	645
	3.) Posener Rechtsbuch	646
	4.) Statuten von Eschwege	646
	5.) Arnstädter Statuten	646
	6.) Leipziger Weistum für Dresden	646
	7.) Älteres Eisenacher Rechtsbuch	647
	8.) ‚Informaciones domini ordinarii‘	647
	9.) Altenburger Statuten	647
	10.) Jakob Kožený von Krbowa	647
	11.) Martin von Wyskyttna: Regulae iuris	648
23.	Meißner Rechtsbuch und ‚Rechtsabecedar der 2200 Artikel‘	649
24.	Literaturverzeichnis	663

1. Forschungsüberblick und Namengebung

Ein Bibliothekar beschrieb im 18. Jahrhundert die Handschrift in der Herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel mit der Signatur 47. 2 Aug. fol. wie folgt: „Dieses Manuscriptum ist ein Systema des Sächsischen Rechts aus dem Landrecht, Lehnrecht und Weichbild zusammen gezogen, dabey die Differentien des Päpstlichen und Kaiser-Rechts, auch des so genannten Kaiser=Weichbilds angemerket worden. Letzters wird dem Sächsischen oder des Landes entgegen gesetzt. Unter den Sächsischen Landen begreifet der Autor, was zwischen der Weser und der Elbe und von Thüringen bis an die See belegen ist. vid. lib. I fol. XIXb. Daß auf Meissen vornemlich mit gesehen erhellet aus fol. XIX a wie dann auch das Buch im Meissnischen Dialect abgefasst ist.

Es ist in sechs Bücher abgetheilet. Das erste handelt vornemlich von der Succession und den gradibus cognationum. Das Zweyte fängt an fol. XXX b und handelt von Häusern, wie dieselben zu bauen, und was dazu als Pertinention gebraucht wird.

Das Dritte fol. XLVIII und handelt von dem Gericht, wie solches zu besetzen und im letzten Capitel fol. XLVI b sqq. von dem Unterschied des Rechts der Juden von dem Recht der Christen.

Das vierte Buch fängt an fol. LX. handelt von Ungericht, vom Proceß in dergl. ziemlichen Fällen, auch von Leistung der Eide.

Das fünfte fol. LXXXVIII begreifet die Gilde= und Policey Ordnung.

Das sechste fol. CX handelt von einigen Materien, so ins ius publicum gehören, von Zweierlei Gewalt, geistlicher u. weltlicher, vom Landfriede, Königsbann und dergl.

Hiezu folgt noch fol. CXIX b ein siebendes Buch, oder Extravagantes, von solchen Rechten so nicht in allen Rechtsbüchern beschrieben, sondern hin und wider aufgelesen sind. Dieses bestehet nur aus einem Capittel von getruwer Hand.

Die Capittel sind nicht numerieret, jedoch mit Rubriken versehen, und in unterscheidet eingetheilet, welche als etwa differentiae iuris bedeuten.

Der zuletzt stehende Name Ulricus Lowe anno 1446 zeigt vermuthlich den besitzer, und nicht den Verfasser des Buches an. Denn daß dieses Manuscriptum kein Original sey, ist aus den hin und wieder eingeschlichenen Schreibfehlern abzulesen.

L. g. Struve in Historia iuris cap. VI § 22 p. 468 erwähnt einer Handschrift von eben diesem Buche, die früher geschrieben ist. finitum sub anno dni. 1475 feria VI post epiphaniae dni.: Dieselbe ist, wie die gegenwärtige, in sieben Bücher eingetheilet; hingegen diejenige welche von x x x x zu St. Egidii in Braunschweig gehabt u. n.17.20 Mss. in 4to extrahiret, zählet deren achte. Jedoch bestehet der Unterschied nur in der Eintheilung der Bücher u. der Capittel so weit dies aus den blossen Rubriken zu ersehen ist, deren letztere sind: registrum lib. VIII von truwer hant, von der helinge to dedinge u. to duden.“

Der herzogliche Bibliothekar Otto von Heinemann (1824 – 1904), der zwischen 1884 und 1903 in 9 Bänden Handschriften der Wolfenbüttler Bibliothek beschrieb,

gab über die Handschrift eine Kurzbeschreibung,¹ die noch heute nicht überarbeitet vorliegt:

„*Papier, 30 ½ x 21 cm. 157 Bl. 15. und 16. Jahrh.. Von zwei Händen, zweispaltig, mit rothen Initialen etc.*

1) f. 1 – 124. Das Rechtsbuch nach Distinctionen. Anf.: „Dicz buch ist ein buch des rechten czu wicpilde in sechsischer art als es Meideburg gebrucht vnd dy von Halle.“ Schlussschrift: Vlricus Lowe Anno 1446. *Vgl. Stobbe, Geschichte d. d. Rechtsquellen I. 1 411, und Ortloffs Ausgabe S. LXIII.*

2) f. 124' – 157'. Chronica die Stat Nurmberg betreffende von mir geschriben im 1558 Jar, 14 tag vor der gepurtt Christi. Wolfgangus Kuniger, Etatis sue 34.

Prov. u. Gesch.: Auf der Innenseite des Rückdeckels: Anno 1588 Jaer in Augusto hab ich Sebaldt Furbeiss (?) das Buech khaufft vnnnd zalt vmb 4 s. 6 d.

Ebd.: Rother Schaflederband mit einfacher Deckelpressung und Messingbeschlag sowie Lederriemen zum Schliessen. Die früher den Band zierenden 10 oder 12 Messingnägel sind verloren.“

Recht bald nach der Niederschrift des Meißner Rechtsbuches findet sich in einem Spruch der Schöppen von Magdeburg aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts für die anfragenden ‚ersamen ratmann vnd scheppin gesworn der stad to Isleue‘ (= Eisleben am Harz) bei der Frage, welchen Rechtstext sie ihren Erkenntnissen zugrunde legen sollten: ein Buch, ‚das man heißet distinctiones iuris, daz sich alsus anhebet: Dys buch ist eyne buch des rechtes in wichbilde in sescher ard, alz is Magdeburg gebrucht vnd dy von Halle etc.‘ oder ein anderes Buch ‚das sich sus anhebet: By des großen konig Otten cziiden wart Magdeburg gestichtet aller erst‘,² die erste Erwähnung des Textes, der heute als Meißner Rechtsbuch bekannt ist. Die Schöppen zu Magdeburg lehnen den neuen Text ab und klären die Eislebener auf: ‚süllet ir wißin, vmme das buch „distinctiones“, das wir da nicht von halden, wen das nicht bestetigt ist von pawesen ader von keysern, vnd ist körzczlich vffkomen, daz man nicht en weyß, wy daz czu houffe gesaczt, vnd ouch mennigerleye vnd vele artikele heldt, dy wedder vnse alde beschrebene vnd bestetigede recht sin‘. Stattdessen sei das andere buch, das sich also anhebet: ‚By des großen konig Otten tiden etc.‘ ‚vnse wichbelde recht, daz vns dy große konig keyser Otte bestetigt hat‘. Hierbei handelte es sich um das ‚Magdeburger Weichbild‘, das im 14. Jahrhundert glossiert wurde, allgemeine Geltung erhielt und von den Schöppen zu Magdeburg anerkannt war. Seine Entstehung verdankt es einer komplizierten Geschichte, während der es zu einer Vielzahl von Varianten kam. Nur wenige Textzeugen dieses Weichbildes sind bisher ediert. Mit ihrer Stellungnahme zeigten die Schöppen zu Magdeburg, daß sie sorgfältig beobachteten, welche Sammlungen von rechtlichen Regelungen kursierten, die

1) Heinemann (1898 / 1966), S. 284 Nr. 2570.

2) Ebel (1983), Nr. 10 S. 279 f.; Ebel (2004), S. 424 Fn.8, 445 Fn. 113.

als Ergebnisse der Sammeltätigkeit von Rechtskundigen vor Ort, meist waren dies Stadtschreiber, entstanden.

Soweit sich Rechtsgelehrte mit deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters im 17. Jahrhundert befassten, galt ihr Interesse dem Sachsenspiegel Landrecht, dem Weichbild und dem sächsischen Lehnrecht. In ihnen sahen sie die für die Geschichte des deutschen Rechts wichtigen Quellen.³ Diese Texte waren seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in verschiedenen Textverbindungen gedruckt worden. In diesem Zeitraum wurde keine Handschrift des ‚Meißner Rechtsbuches‘ zur Grundlage eines Inkunabel- oder Frühdrucks gemacht. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts erwähnten Rechtsgelehrte, die oft Besitzer einzelner Handschriften des Meißner Rechtsbuchs waren, den neuen Text. Johann Peter von Ludewig (1668 – 1743) zitierte 1716⁴ aus seinem ‚Codex vom Sachsen = Recht‘⁵ den Beginn ‚Dis Buch ist eyn Buch der Rechten yn Sächsisch Art als es Meydeburg gebrauchet ...‘. Eine eigene Bezeichnung gab er dem Text nicht. Diesen Textanfang zitierte er⁶ später erneut. Bereits 1718 schrieb Burkhard Gotthelf Struve (1671 – 1738) über die ihm gehörende Handschrift:⁷ ‚Posideo etiam Codicem chartaceum. ... Initium tale est. Diz ist eyn buch der rechten in Wichbilde in Sechssen art alß iß dy von Meydeburgk gebruchen und dy von Halle und dy ore volbort do nehmen und dy von Lipzk zchu Halle dornoch vel stete in der Marggrafschaft zu Missen ore volbort nemen der rechten‘. Es handelt sich dabei um die Handschrift der Universitätsbibliothek Jena, die Friedrich Ortloff (1797 – 1868) 1836 seiner Edition zugrunde gelegt hat. Ohne den Handschriften einen Namen zu geben, beschrieb Michael Christoph Hanov (auch: Hanovius) (1695 – 1773)⁸ aus der Bibliothek ‚Eines Hoch = Edlen Rathes‘ zu Danzig eine Handschrift des Meißner Rechtsbuchs aus 1427 und eine von Johannes Lose, ‚IX Bücher Magdeburger Rechts‘ aus 1445. Sie waren für ihn bei seiner Beschäftigung mit dem Kulmischen Recht von Bedeutung. Heinrich Andreas Koch (1707 – 1766), Hofrat in Wolfenbüttel, gab einen Auszug aus der Handschrift in Wolfenbüttel⁹ an Heinrich Christian Reichsfreiherr von Senckenberg (1704 – 1768), der 1759 einige Distinktionen¹⁰ abdruckte. Dies war, soweit dies feststellbar ist, der erste Druck aus diesem Rechtstext. Als Bernhard Friedrich Rudolf Luhn (1712 – 1792) seinem Freunde Johann Friedrich Kobe von Koppenfels (1737 – 1811) eine Schrift zur Hochzeit widmete, erwähnte er in der Schrift drei ihm gehörende Handschriften des Rechtstextes ‚Auctum Speculum Sa-

3) Kannowski (2018), S. 143 – 176.

4) Ludewig (1716), S. 578, gleichlautend (1752), S. 578.

5) Hs. 1104a (München) aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

6) Ludewig (1733), Praefatio § 20, S. 63 f.

7) Struve (1718), S. 468, mit dem Druckversehen des Jahres der Vollendung ‚1475‘ statt ‚1457‘, Hs. 734 (Jena).

8) Hanov (1745), S. 19 § 32 [Hs. 357], 29 § 48 [Hs. 380].

9) Hs. 1579 (Wolfenbüttel), Vorlage dieser Ausgabe.

10) Senckenberg (1759), § X S. 51 f. und N. III, S. 235 – 238: I-18 d.14; I-44 d.5; I-44 d.14; I-45 d.5, 7 und 10; I-46 d.6, I-47 d.1; IV-22 d.20; IV-44 d.17 und 18.

xonicum¹¹ und zitierte den Wortlaut von III-10 d.2 aus zwei Handschriften und von III-17 d.25 (aus Hs. 440). Die lateinische Bezeichnung wurde übersetzt zu ‚Vermehrter Sachsenspiegel‘.¹² Luhn sandte Abschriften aus seinen Handschriften an Senkenberg, der daraus 1765 VI-9 d.1-8 abdruckte¹³ und Keyserrecht, Landrecht, Keyser-Wicpeld, Sechsisch Wicpeld und Gewonheit nach Magdeburgischem Gerichtsgebrauch als Quellen des Textes nannte. Bei Keyserrecht dachte er an Speculum Alemannicum (Schwabenspiegel). Ebenfalls im Jahre 1763 beschrieb Christian Ulrich Grupen (1692–1767) eine Wiener Handschrift mit dem Beginn ‚Dis Buch ist eyn Buch des rechten in weicpylde sechsischer Art‘¹⁴, dies war die älteste datierte Handschrift von 1387. Grupen sah in ihr eine Handschrift des Sachsenspiegels und bemerkte: ‚Gleichwie nun die Ordnung dieses codicis des Landrechts von allen differiret, also möchte denselben genauer einzusehen der Mühe lohnen.‘ Gleichwohl unterzog Grupen sich nicht dieser Mühe. Paul Daniel Longolius (1704 – 1779) gelangte um 1763 in Sachsen (in Plauen oder Pirna) an eine Handschrift,¹⁵ von der er eine Abschrift fertigen ließ und deren Kapitelüberschriften sowie einzelne Distinktionen er abdruckte.¹⁶ Nach dem Textbeginn ‚Dicz ist eyn buch dez rechten vnd heysset eyn buch der außscheidung‘ sprach er von dem Text als ‚Buch der Ausscheidung‘, diese Bezeichnung setzte sich nicht durch. Er gab durch seinen Abdruck den Anstoß dazu, daß eine Gemeinsamkeit der verschiedenen zwischenzeitlich bekannt gewordenen Handschriften anerkannt wurde. H. A. Koch schrieb am 1. Mai 1766: ‚Ich sehe aus den Speciminibus des Rechtsbuchs, die Ausscheidung genant, daß solches eben dasselbe ist, welches ich vor dem in einem MS. auf hiesiger Bibliothec gelesen, und dem Herrn von Senkenberg die Artikel communiciret habe, welche er bey den Gedanken von dem teutschen Recht p. 235 drucken lassen ... Aus einer Stelle habe ich geschlossen, daß dieses Buch nicht so wol in Magdeburg als in Meißßen aufgesetzt, und auf die Meisnischen Lande eingerichtet sey, die Schreib = Art ist auch Meißbnisch, nicht Magdeburgisch.‘¹⁷ In weiteren Artikeln verglich Longolius den Text mit dem Abdruck durch Senkenberg aus den Luhnischen Handschriften und druckte weitere

11) Luhn (1763), S. 7 f. Hs. 440 (Dresden, aus 1388), 744 (Karlsruhe aus 1429) und 449 (Dresden, die er auf 1350 ansetzte). Luhn beabsichtigte, die ihm gehörenden Handschriften zu einer Edition auszuwerten, diese Edition kam nicht zustande.

12) Luhn selber verwandte die Bezeichnung ‚vermehrter Sachsenspiegel‘ 1772, Luhn (1772), S. 387.

13) Senkenberg (1765), S. 76–78, N. IV: S. 177–181.

14) Christian Ulrich Grupen: *Observationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanorum* oder Anmerkungen aus den teutschen und römischen Rechten und Alterthümern... Halle 1763, S. 469; Hs. 1501 (Wien).

15) Hs. 457 (Dresden) = 958 (Longolius). Das Original der Handschrift befand sich in der Sekundogenitur – Bibliothek (Moritzburg) und gelangte möglicherweise 1945 in die UdSSR. Seitdem ist ihr Verbleib unbekannt. Eine Abschrift der Handschrift besitzt das Staatsarchiv Bamberg, Geheimes Hausarchiv Plasenburg, Akten und Bände Nr. 7976. Da J. P. von Ludewig auch eine Abschrift besaß, ist unklar, ob das Bamberger Exemplar von Longolius oder von Ludwig herrührt.

16) Longolius (1765–1767), 1. Fach: S. 62–100; 2. Fach: S. 62–93; 3. Fach: S. 35–51; 4. Fach: S. 92–113; 5. Fach: S. 133–140; 6. Fach: S. 28–50.

17) Longolius (1765–1767), 4. Fach, S. 112 f.

Distinktionen aus seiner Handschrift. Johann Ludewig Schmidt (1726–1792) druckte 1767¹⁸ aus den Lauhnschen Handschriften Hs. 440 und Hs. 449 (beide Dresden) die sich leicht unterscheidenden Fassungen des Artikel III-12 d. I-11 ab. Nur wenige Jahre später gab Johann Ehrenfried Böhme (1723–1778) einen ausführlichen Abdruck¹⁹ des Registers und des Textes. Bei diesem Abdruck berücksichtigte Böhme zwei Handschriften, die ihm gehörten²⁰, sowie eine Abschrift des Leobschützer Rechtsbuches²¹ und die Handschrift der Leopoldina²². Er gab dem Text die Bezeichnung ‚Schlesisches Landrecht‘, die Bezeichnung trug jedoch keine der von ihm herangezogenen Handschriften. Der Codex Bregensis weist an verschiedenen Stellen eine Umstellung von Artikeln auf, hat verschiedene Blätter verloren und sein Text ist an vielen Stellen lückenhaft. Böhme zeigte bei seinem Abdruck Ansätze von Editionstechnik, denn er fügte in seinen Text an der Stelle eines verlorenen Blattes den entsprechenden Text aus der Leobschützer Handschrift ein. Nachdem der Abdruck weder Varianten aus anderen Handschriften noch eine Interpunktion hat, bezeichnete ihn schon Ortloff²³ als unbrauchbar. In seiner Rezension wandte sich Samuel Benjamin Klose (1730-1798)²⁴ gegen Böhmes Bezeichnung und sah in dem neu bekannt gemachten Text einen ‚Zwitter von magdeburgischen Rechten und Sachsenspiegel‘. Nach ihm würdigte Christian Gottlob Biener (1748–1828), der eine Handschrift des Textes besaß²⁵, diesen Text in seiner Bedeutung für das deutsche Recht. In seiner Besprechung der ersten Ausgabe von Carl Gustav Homeyers (1795–1874) Ausgabe des Landrechts des Sachsenspiegels²⁶ gab Friedrich August Nietzsche (1792–1833) auch einen Überblick über seinen Plan zur Edition von Rechtsbüchern. Unter Nr. 7 plante er eine Ausgabe des ‚Vermehrten Sachsenspiegels‘, denn die Böhmesche Ausgabe sei ‚mit wenig Sorgfalt und nach einer incorrecten Handschrift‘ gemacht, auch habe Böhme den Text mit dem noch nicht edierten ‚Schlesischen Landrecht‘ verwechselt. Nietzsche wies zutreffend darauf hin, daß sich der Text nirgends auf Schlesien, aber sehr häufig auf Meißen, auf die Lausitzen und auf das sogenannte Pleisnerland hinweise. Er griff Lauhns Feststellung auf, daß sich der Text häufig in Thüringer Stadtarchiven, so in Sangerhausen und Weissensee, befunden habe, und schloß: ‚Rec. ist entschlossen, nächstens eine neue Ausgabe dieses Rechtsbuchs zu veranstalten und wird dabey vorzüglich fünf Dresdner Handschriften von den J.

18) Schmidt (1767), 90. Stück, S. 485-488.

19) Böhme (1770), S. 34–48; (1771), S. 39–52; (1771), S. 27–41; (1772), S. 1–104; (1774), S. 1–61. Der 6. Teil (2. Band, 2. Teil, Berlin 1775) behandelt zwei Handschriften des Sachsenspiegels.

20) Codex Bregensis, Hs. 444 (Dresden, SLUB M. 25) und Hs. 447 (Dresden SLUB M. 28).

21) Hs. 933 (Oppeln, damals Leobschütz).

22) Hs. 654 (Halle).

23) Ortloff (1836), S. XIV.

24) Klose (1774), S. 66–72.

25) Biener (1790), S. 312 – 316. Biener gehörte Hs. 904 (Leipzig UB Hs 2262).

26) Nietzsche (1827), Nr. 294–297, Sp. 689–742, bes. Sp. 701 f., zu: Carl Gustav Homeyer: Der Sachsenspiegel oder das Sächsische Landrecht nach der Berliner Handschrift v. J. 1369, mit Varianten aus siebzehn anderen Texten. Berlin 1827.

1350, 1388, 1390 bis 1400, 1405 und aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts benutzen.⁴ Leider verhinderte sein früher Tod dieses Editionsprojekt. Ernst Theodor Gaupp (1796–1859)²⁷ bestätigte in seiner Untersuchung Nietzsches Feststellungen und legte dar, daß Böhmes Vermutung eines schlesischen Landrechts durch nichts zu rechtfertigen sei und empfahl, den Text als ‚Buch der Sächsischen Distinctionen‘ oder die ‚Sächsischen Distinctionen des Land- und Weichbildrechts‘ zu bezeichnen.²⁸ Abschließend lobt er den rechtlichen Gehalt des Rechtsbuches und die im Text aufscheinende reiche und lebendige Erfahrung eines Rechtspraktikers. Dies zeige sich besonders bei den Stellen des Dritteilsrechts und in seiner Kasuistik, seinem gesunden Urteil und bei der Berücksichtigung scheinbar sehr geringfügiger Kleinigkeiten, wie etwa bei der Unterscheidung der Erbschöffen von den auf ein Jahr bestellten Schöffen (III-1 d.2). Größte Anerkennung verdiene seine Bekanntschaft mit den mannigfaltigsten Geschäften des Lebens und der Gewerbeverhältnisse.²⁹ In der Auseinandersetzung mit verschiedenen Werken begründete der Erlanger Professor Carl August Gründler (1769–1843),³⁰ daß die Bezeichnung ‚schlesisches Recht‘ für den Text unzutreffend sei. Es sei eine Privatarbeit, die viele Beziehungen zu außerschlesischen Landrechten zeige, die Nutzung des magdeburgischen Weichbildes sei ein Hinweis, daß der Verfasser in der Mark Meißen gelebt habe. Im Text würden Rechtsverhältnisse erwähnt, die keinen Bezug zu Schlesien aufwiesen, dies betreffe etwa den Weinbau. Das Werk verdiene eher die Bezeichnung ‚vermehrtes Weichbildrecht‘ als ‚vermehrter Sachsenspiegel‘. Im Jahre 1836 erschienen drei Werke, die für die weitere Forschung wichtige Ergebnisse brachten. Der Breslauer Privatdozent August Friedrich Hermann Geyder (1808–1874), der wie Gaupp an der Universität Breslau tätig war, schloß im Dezember 1835 das Vorwort einer Edition,³¹ die er in der Nachfolge Nietzsches sah: ‚was er versprochen hat, will ich versuchen zu erfüllen, wiewohl ich recht gut einsehe, dass mir bei beschränkteren Hilfsmitteln das, was er leisten konnte, unmöglich sein muss‘. Zu seiner Edition zog er sechs Handschriften und die beiden vorliegenden Drucke³² heran. Am 5. Januar 1836 schrieb er an Homeyer³³ und erläuterte seine Vorgehensweise bei der Edition. Geyder war beim Vergleich der ihm zur Verfügung stehenden Handschriften überzeugt, daß das Rechtsbuch in der Markgrafschaft Meißen geschrieben worden ist. Die Vielzahl der Anmerkungen, die Text-

27) Gaupp (1828), S. 12–48. Zu diesem Werk Nietzsches Rezension in ‚Allgemeine Literatur – Zeitung auf das Jahr 1829‘ (Halle) Nr. 5–7, Sp. 33–53, in der sich dieser (Sp. 40) gegen die Bezeichnung ‚Buch der Distinctionen‘ für das Werk wehrte, denn dies würde zu einer Verwechslung mit den Pölmanschen Distinctionen führen.

28) Gaupp (1828), S. 32.

29) Gaupp (1828), S. 40.

30) Gründler (1832), § 22, S. 34–36.

31) Geyder (1836).

32) Handschriften: A = Hs. 444 (Dresden, Codex Bregensis), B = Hs. 1258 (Prag), C = Hs. 447 (Dresden, Cod. Opolensis), D = Hs. 131 (Berlin), E = Hs. 270 (Breslau), F = Hs. 253 (Breslau). G = Abdruck Böhme, H = Abdruck Longolius.

33) Kümper 2009), S. 626 f.

verschiedenheiten belegen, zeigt die Schwierigkeiten bei der Herstellung einer textkritischen Edition. Geyder beschränkte sich für seine Ausgabe auf Handschriften der beiden Überlieferungsgruppen B und C. Wenn auch die Gründe unbekannt sind, die ihn veranlassten die Arbeit nicht fortzuführen, so kann doch vermutet werden, daß die bald seiner Arbeit folgende Ausgabe des Jenenser Professors Friedrich Ortloff (1797–1868),³⁴ der seine Vorrede im März 1836 abschloß, hierfür der Grund war. Wie Geyder berücksichtigte Ortloff die Drucke von Böhme und Longolius, weiterhin verglich er drei Handschriften³⁵ mit seiner Haupthandschrift aus der Universitätsbibliothek Jena. Dem Textabdruck (S. 15–338) ließ er einen Anmerkungsteil mit Abweichungen (S. 339–624) folgen. Die Handschriften aus Jena, Dresden und aus Erfurt / Berlin gehören zur Überlieferungsgruppe A. Leider ist die gewählte Haupthandschrift eine Handschrift schlechter Überlieferungsqualität. Dies führte schon früh zu Kritik an der Auswahl des Ausgangstextes. Ortloff beschränkte sich bei seiner Arbeit nicht auf einen Abdruck der Haupthandschrift, sondern er fügte in größerer Zahl Textübernahmen hinzu, die durch Kursivdruck kenntlich gemacht sind. In seiner Rezension zu Ortloffs Edition³⁶ wandte sich August Ludwig Reyscher (1802–1880) gegen die von Ortloff gewählte Bezeichnung ‚Rechtsbuch nach Distinctionen‘, welche die Handschrift aus Jena trägt, denn die Einteilung in Distinktionen sei keine Eigentümlichkeit. Er meinte, die wahrscheinlich gemachte Entstehung in der Markgrafschaft Meissen, in Osterland, Pleissner Land oder Vogtland sollte eher zu einer Bezeichnung wie ‚Meissner Rechtsbuch‘ führen. Damit ist erstmals die heute übliche Bezeichnung erwähnt worden. Reyscher weist darauf hin, daß Ortloff vor einer Heranziehung der Handschrift aus Jena wenigstens noch den Ambrasischen Kodex von 1387³⁷, als den ältesten Überlieferungszeugen, hätte vergleichen sollen, wie dies Gruppen geraten hatte. Die leichte Zugänglichkeit der Handschrift aus Jena führte wohl zur anderen Entscheidung. 1836 legte der Breslauer Privatdozent August Friedrich Hermann Geyder (1808–1874) einen Probedruck einer Ausgabe vor, doch stellte er die weitere Arbeit ein, als im gleichen Jahr Ortloffs Arbeit erschien. Ohne daß er Ortloffs Textausgabe berücksichtigen konnte, veröffentlichte Homeyer 1836 in seinem Verzeichniss³⁸ Angaben zu dieser Handschrift, die erkennen lassen, daß ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses des Manuskriptes Ortloffs Ausgabe noch nicht vorlag. In der ersten Abteilung seines Büchleins stellte er die Fragen zusammen, die nach seiner Ansicht bei den Handschriften der Rechtstexte beantwortet werden sollten, um von den Texten ein Bild zu liefern. Beim ‚Vermehrten Sachsenspiegel‘ waren ihm

34) Ortloff (1836).

35) Handschrift E = Hs. 188 (Erfurt / Berlin), W = Hs. 1579 (Wolfenbüttel), D = Hs. 444 (Dresden), J = Hs. 734 (Jena). Ergänzend zog er den Sachsenspiegel (S), die Goslarer Statuten (G) und die Pölmanschen Distinktionen (P) für die Anmerkungen heran.

36) Reyscher (1837), S. 30 – 32, hier: S. 30.

37) Hs. 1501 (Wien).

38) Homeyer (1836), S. 42 Nr. 226, mit der Jahreszahl ‚1475‘ statt ‚1457‘.

wesentlich:³⁹ ‚Kommt eine Überschrift vor? Zahl der Bücher und Capitel in jedem? Wie lautet der Anfang des ersten und letzten Cap. in jedem Buch?‘ In dem ‚Verzeichniss‘ waren 36 Handschriften genannt, die den vermehrten Sachsenspiegel überlieferten.⁴⁰ In der Neuauflage im Jahre 1856 wiederholte Homeyer beim ‚Buch der Distinctionen (Ausscheidungen)‘ die Fragen zur Beschreibung des Inhalts, er konnte zu dieser Zeit bereits 52 Handschriften nennen, die den Text enthielten.⁴¹ Ebenso wie bei Homeyer beeinflusste Ortloffs Edition die Stellungnahme Karl Friedrich Eichhorns (1781–1854) zu unserem Text.⁴² Hatte er 1812 noch, Böhme Ausgabe nutzend, die Bezeichnung ‚Schlesisches Landrecht‘ benutzt, so erwähnte er 1823 kurz den ‚vermehrten Sachsenspiegel‘ um dann 1844 die Bezeichnung ‚Rechtsbuch nach Distinctionen‘ (liber legum secundum distinctiones) zu wählen und den Text von den ‚IX Büchern des Magdeburgischen oder Sächsischen Rechts‘ abzusetzen. Als Otto Stobbe (1831–1887) 1860 den Text⁴³ behandelte, gab er ihm die Bezeichnung ‚Rechtsbuch nach Distinctionen‘ und nannte ihn eine ‚compilatorische Arbeit und es ist verhältnismässig nur Weniges, was von ihm [dem Verfasser] herrührt‘. Umso überraschender ist seine spätere Feststellung, das Werk gehöre zu den ausführlichsten und interessantesten Rechtsbüchern und behandle tief eingehend das gesamte Rechtssystem mit Ausnahme des Lehnrechts. Er weist auf Handschriften hin, denen noch ein Buch des Lehnrechts angehängt sei, welches mit Ausnahme weniger Stücke das sächsische Lehnrecht behandle. Emil Steffenhagen (1838 – 1919)⁴⁴ knüpft an Stobbes Bezeichnung an und verweist auf sechs Handschriften in Preussen, von denen drei das Lehnrecht nach Distinctionen mit enthalten. Wegen des lebhaften Gebrauchs in Preussen sei diesem Buch die Bezeichnung ‚Kulmisches‘ Recht gegeben worden, die sich in der Handschrift⁴⁵ als ‚Distinctiones Culmensens‘ finde. Hatte Richard Schröder (1838–1917)⁴⁶ 1874 noch Stobbes Bezeichnung genutzt, so entschied er sich 1889 in seinem Lehrbuch für die Bezeichnung ‚Meißener Rechtsbuch‘ bzw. ‚Meißner Rechtsbuch‘ und fügte an: gewöhnlich als ‚Rechtsbuch nach Distinctionen‘ oder ‚vermehrter Sachsenspiegel‘ bezeichnet. Für seine Namenswahl war bestimmend, daß das Rechtsbuch dem Inhalte nach zweifellos in der Mark Meissen entstand und im ganzen östlichen Mitteldeutschland starke Verbreitung fand. Für Ferdinand Frensdorff (1833–1931)⁴⁷ trat bereits ‚Meißener Rechtsbuch‘ an die Stelle der älteren Bezeichnungen ‚vermehrter Sachsenspiegel‘ und ‚Rechtsbuch nach Distinctionen‘.

39) Homeyer (1836), S. 18 f.

40) Homeyer (1836), S. 61.

41) Homeyer (1856), S. 33–35, 171.

42) Eichhorn (1812), § 285 S. 692–694; Eichhorn (1823), S. 31; Eichhorn (1844), § 443, S. 357–360.

43) Stobbe (1860), S. 411–416.

44) Steffenhagen (1875), S. 110 f.

45) Hs. 358 (Danzig).

46) Schröder (1874), S. 81; Schröder (1889), S. 513 Anm. 66, 630.

47) Frensdorff (1908), S. 1–77, hier: S. 35.

Gelegentlich eines Aufsatzes zum Zwickauer Stadtrechtsbuch ging Hans Planitz (1882–1954)⁴⁸ auf das enge Verhältnis zwischen dem Zwickauer Stadtrechtsbuch und dem Meißener Rechtsbuch ein, wobei er besonders die Ähnlichkeiten in der Gerichtsordnung und im Strafrecht darstellte. Eine Neuausgabe des Meißener Rechtsbuches hielt er für ein dringendes Bedürfnis. 1919 bezeichnete er dieses Werk als ‚die bedeutendste Rechtsquelle des meißnischen und osterländischen Rechtsgebietes‘; sein Inhalt müsse als Erkenntnisquelle meißnischen Stadtrechts und der Wechselwirkungen zwischen dem Meißner Rechtsbuch und dem Leipziger Stadtrecht erschlossen werden. Die Forschungen durch Planitz klärten das zeitliche Verhältnis zwischen dem Zwickauer Stadtrecht und dem Meißner Rechtsbuch: Das Zwickauer Stadtrecht gehört noch der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts an, den spätesten Entstehungstermin für die Gerichtsordnung und das Strafrecht sah Planitz im Jahre 1348. Das Meißner Rechtsbuch entstand in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, aber auch nicht vor dem Jahre 1357, da in diesem Jahre das Vogtland endgültig zu Meißen kam, wodurch MRb. I-32 d.2 seine Berechtigung erfuhr. Das Rechtsbuch entstand jedoch nicht später als 1387, denn aus diesem Jahre stammt die älteste datierte Handschrift [Hs. 1501 (Wien)].

Guido Kisch (1889–1985), der 1935 aus Halle nach New York übersiedeln musste, setzte dort seine Forschungen zur Rechtsgeschichte und zum Judenrecht fort. In diesem Zusammenhang übersandte ihm Wilhelm Weizsäcker (1876 – 1961) 1936 aus Prag eine Abschrift der Artikel des Judenrechts aus einer Wiener Handschrift des Meißner Rechtsbuchs.⁴⁹ In seinen Arbeiten zum Judenrecht im mittelalterlichen Deutschland⁵⁰ und zu Juden im mittelalterlichen Deutschland⁵¹ hat Kisch immer wieder auf Regelungen des Meißner Rechtsbuches verwiesen und besonders darauf hingewiesen, daß im Meißner Rechtsbuch, anders als in anderen Rechtsquellen, Juden gegenüber Christen nicht benachteiligt worden sind. In vielen Zitaten zeigte er, daß sich das Meißner Rechtsbuch vorbildhaft gegenüber anderen Rechtsquellen abhob.

1935 begann Wilhelm Weizsäcker in Prag für die *Monumenta Germaniae Historica* (MGH) an einer Edition des Meißner Rechtsbuchs zu arbeiten. Hierbei arbeitete er mit Otto Peterka (1876–1945)⁵² zusammen, der ab 1925 Professor für mitteleuropäische Rechtsgeschichte an der Deutschen Universität in Prag war. Seinen ersten Editionsbericht⁵³ sandte er am 21. Mai 1935 an Ernst Heymann (1870–1946), der in der seit 26. April 1935 in ‚Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde‘ umbenannten MGH für das Projekt zuständig war. In dem Bericht skizzierte Weizsäcker sei-

48) Planitz (1917), S. 321–367, hier: S. 325–328; ebenso Planitz (1919), S. 318–326, hier: S. 320.

49) Nr. 1501 (Wien). Kisch (1936), S. 61–145, hier S. 100 Anm. 65.

50) Kisch (1949), S. 75–89.

51) Kisch (1949a).

52) Doscočil (1978), S. 442; Weizsäcker (1955), S. 104 f.

53) MGH - Archiv B 557.

ne beabsichtigte Vorgehensweise. Als erste Aufgabe stellte sich für ihn die Klärung der Textentwicklung dar, für die er eine Bearbeitung der Handschriften – Genealogie erarbeiten wollte. Jedoch machte er bereits zu Anfang die Einschränkung, daß dies verlässlich erst nach Kenntnis aller Handschriften möglich sein werde. Zwar könnte eine vorläufige Filiation schon auf der Grundlage der bisher bekannten Textvarianten aufgestellt werden, diese unterliege jedoch mit dem Fortschreiten der Arbeit ständigen Korrekturen. Als Leitlinie für die Verwandtschaft der Handschriften sah er an:

1. Das Jahr ihrer Entstehung / Vollendung, das aber nur insoweit zu sicheren Ergebnissen führt, als natürlich eine später entstandene Handschrift höchstens auf einer älteren beruhen kann, aber nicht muss, und dass durch das Alter der Handschrift nichts über ihre Güte gesagt ist.
2. Die Einteilung des Textes in Bücher, Kapitel und Distinktionen, insofern diese Einteilung mit der anderer Handschriften übereinstimmt oder von ihr abweicht.
3. Zusätze oder Weglassungen von Kapiteln, Distinktionen, Sätzen, Wörtern.
4. Die Textvarianten selbst. Diese können vorläufig nicht in allen Handschriften sämtlich verfolgt werden. Es empfiehlt sich vielmehr, wie Karl August Eckhardt riet, gewisse Distinktionen auszuwählen und bezüglich ihrer eine genaue Textvergleiche durchzuführen. Deshalb müssen in allen zur Untersuchung kommenden Handschriften dieselben Artikel abgeschrieben werden.

Weizsäcker nannte für die Ermittlung der Textvarianten die folgenden Distinktionen, die für die Zuordnung zu Gruppen relevant sein können.

	Edition	Ortloff
1	I-1	Einleitung Dit ist
2	I-7 d. 10	I-6 d. 10
3	II-7 d. 6	II-7 d. 6
4	III-10 d. 3	III-10 d. 3
5	III-12 d. 7	III-12 d. 7
6	III-12 d. 9	III-12 d. 9
7	IV-4 d. 6	IV-4 d. 6
8	IV-7 d. 1	IV-7 d. 1
9	IV-10 d. 2	IV-10 d. 2
10	IV-13 d. 1	IV-13 d. 1
11	IV-22 d. 22	IV-23 d. 3
12	IV-22 d. 35	IV-23 d. 16
13	IV-24 d. 3	IV-25 d. 3
14	IV-24 d. 17	IV-25 d. 16
15	IV-24 d. 21	IV-25 d. 19
16	IV-24 d. 26	IV-25 d. 24
17	IV-25 d. 10/11	IV-26 d. 10

	Edition	Ortloff
18	IV-40 d. 4	IV-41 d. 4
19	IV-44 d. 17/18	IV-45 d. 16
20	IV-45 d. 1	IV-46 d. 1
21	IV-45 d. 3	IV-46 d. 3
22	IV-45 d. 34	IV-47 d. 19
23	V-1 d. 1	V-1 d. 1
24	V-3 d. 1	V-3 d. 1
25	V-4 d. 17	V-4 d. 17
26	V-9 d. 15	V-9 d. 14
27	V-9 d. 27	V-9 d. 26
28	V-11 d. 1	V-11 d. 1
29	V-11 d. 2	V-11 d. 2
30	V-13 d. 4	V-13 d. 4
31	V-20 d. 1	V-20 d. 1
32	V-20 d. 6	V-20 d. 8
33	V-26 d. 3	V-26 d. 3
34	V-26 d. 4	V-26 d. 4
35	V-29 d. 1	V-29 d. 1
36	VI-9 d. 2	VI-9 d. 2
37	VI-19 d. 12	VI-19 d. 12
38	VI-25 d. 1	VI-25 d. 1
39	VI-26 d. 1-3	VI-26 d. 1-3
40	VI-27 d. 1	VI-27 d. 1
41	VII-1 d.12 Nachwort	VII-12 Nachwort

In der Folgezeit sandte Weizsäcker jährliche Berichte, in denen er von den Problemen berichtete, die sich bei der Arbeit ergaben und erwähnte die Handschriften, die er mit Peterka durchgearbeitet hatte.

Am 20. Januar 1939⁵⁴ sandte Weizsäcker aus Prag an den Präsidenten des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae Historica), Edmund Ernst Stengel (1879 – 1968), den siebenten Bericht über seine Arbeiten zur Edition des Meißner Rechtsbuches und schrieb in dem Begleitbrief:

„...In der Beilage übersende ich Ihnen den Siebenten Bericht über die Arbeiten am MRb., der leider diesmal /nicht durch meine Schuld/ magerer als sonst ausgefallen ist. Zugleich möchte ich Sie bitten, mir Ihre grundsätzliche Stellungnahme darüber mitteilen zu wollen, ob es überhaupt noch erspriesslich ist, dass ich meine Arbeiten fortführe. Die Arbeit von Ulrich, die er unter der Aegide von Eckhardt führt, ist schon sehr weit vorgeschritten. Vielleicht war es unrichtig, dass ich nicht von Anfang an denselben Weg eingeschlagen und mich nur auf die Erforschung der Hand-

54) MGH-Archiv B 557, Bl. 119.

schriftengruppen beschränkt habe. Ich wollte die etwaige nochmalige Versendung der Hss. ersparen, habe alle wichtigen Varianten herausgezogen und bin dadurch natürlich viel langsamer vorwärtsgekommen. Ich habe dadurch weniger Hss. durchgearbeitet als U., diese aber dafür gründlicher. Eine Doppelarbeit liegt zweifellos vor. Es läge im Sinne einer Arbeitsökonomie, die Arbeiten zu vereinigen, was aber sicher grosse Schwierigkeiten machen wird. Ich meinesteils erkläre, dass ich ohne weiters zurücktrete, wenn dies gewünscht wird. Soviel ich mich überzeugen konnte, arbeitet U. sehr gut und verlässlich. Unsere Ergebnisse stimmen, wie ich im Berichte auch schon bemerkt habe, fast haargenau überein. Es wäre mir zwar sehr leid, die mir liebgewordene Arbeit aufzugeben. Aber ich würde mich damit trösten, dass meine Arbeitskraft für andere Dinge frei würde. Jedenfalls möchte ich keinesfalls, dass meine Person den Grund zu irgend einer Verstimmung abgeben würde. Das ist der einzige Grund warum ich mich bereit erkläre, ohne jegliches Murren und ohne die geringste Verstimmung zurückzutreten, wenn dies die Lage vereinfachen würde. Sollte dies nicht der Fall sein, so werde ich sehr gerne weiterarbeiten, dann aber auch meine Arbeit vereinfachen, möglichst mit U. in Fühlung bleiben, möglichst schnell die beste Hs. festzustellen trachten und dann an die Herstellung des Textes gehen. Auch in dieser Form wird die Arbeit aber noch mindestens fünf Jahre (meiner Schätzung nach) dauern.“

Umgehend schrieb Stengel am 4. Februar 1939⁵⁵ nach Prag:

„Sehr verehrter Herr Kollege ! Die von Ihnen in Ihrem letzten Brief aufgeworfene Frage habe ich soeben mit Geheimrat Heymann besprochen. Wir sind in der Sache einer Meinung. Daß eine Kollision zwischen Ihrer und der Eckhardt'schen Ausgabe besteht, wissen wir ja längst. Wenn Sie der Meinung sind, daß Herr Ullrich mit seiner vereinfachten Methode im wesentlichen bisher zu übereinstimmenden Ergebnissen gekommen ist, so darf uns das doch nicht abhalten, unseren Weg weiterzugehen. Es ist wohl anzunehmen, daß Ullrich bald abschließen und mit seiner Sache herauskommen wird. Die Monumenta-Ausgabe wird dann nach Ihren Ausführungen in so weitem zeitlichen Abstand erscheinen, daß sie nicht mehr als reine Dublette wirken wird, und daß sie auf festerem Grunde ruhen und doch auch Vieles bringen wird, was in der anderen fehlt, dürfte wohl von vornherein angenommen werden. Jedenfalls erscheint es uns nicht angängig, unsere Ausgabe, nachdem sie so weit vorgetrieben ist und so viel wertvolle Zeit und Arbeit verschlungen hat, nachträglich aufzugeben, zumal doch die Monumenta mit ihrem Plan vorangegangen sind. Ich hoffe, diese unsere Meinung wird auch Ihnen angenehm sein, denn es wäre doch recht hart für Sie, eine so langwierige Arbeit auf einmal entwertet zu sehen.“

Günther Ullrich (1913 – 1944) erarbeitete für seine juristische Dissertation, die er am 29. September / 3.10. 1939 (Tag des Doktorexamens) an der Friedrich – Wilhelms –

55) MGH Archiv, B 557, Bl. 117r.

Universität in Bonn abschloß, das Zwickauer Rechtsbuch.⁵⁶ Während dieser Arbeit wurde er durch Karl August Eckhardt (1901–1979) betreut, seit Frühjahr 1937 war Ullrich sein Assistent. Bevor das Promotionsverfahren förmlich abgeschlossen war, arbeitete Ullrich schon in Vorbereitung der ihm von Eckhardt zugesagten Habilitation über das Meißner Rechtsbuch. In seinem Brief vom 30.7. 1938 an Wilhelm Wezsäcker berichtet er über den Stand seiner Arbeiten.

Brief Günther Ullrich an Prof. Dr. W. Wezsäcker

Günther Ullrich

Bonn, 30.7.38

Bonn, Am Hofgarten 17

Sehr geehrter Herr Professor !

Herr Professor Eckhardt erlaubte mir, seiner Antwort auf Ihren Brief ein Schreiben beizufügen, das mir Gelegenheit gibt, Ihnen über meine Arbeit am Meissner Rechtsbuch kurz zu berichten. Ich erstrebe zunächst, die Genealogie der Handschriften des MRb. festzustellen, um dann auf den Ergebnissen dieser Forschung die Quellen des Rechtsbuchs aufzuspüren.

Bisher habe ich folgende Handschriften verglichen:

Homeyer Nr. 178⁵⁷ (Breslau); 880 (Naumburg); 975 (Prag); 670 (Leipzig); 645 (Krakau); 309 (Dresden).

457 (Göttingen); 1126 (Warschau); 714 (Leobschütz).

443 (Göttingen); 475 (Greifswald); 47 (Berlin); 495 (Halberstadt; Gymnasial-nicht Stadtbibliothek !).

690 (Leipzig); 314 (Dresden); 305 (Dresden); 695 (Leipzig); 998 (Prag); 1144 (Wien).

647e (Krakau) vergleiche ich zur Zeit.

Diese Aufstellung gibt nicht die zeitliche Reihenfolge der Vergleiche, sondern das ungefähre Ergebnis wieder, das in Einzelheiten im Laufe der weiteren Arbeit sich ändern kann, aber bis auf die letzte Gruppe im grossen Ganzen feststehen dürfte.

Sie ersehen hieraus, dass ich einige der von Ihnen in Ihrer Abhandlung in der Savigny-Zeitschrift behandelten Handschriften ebenfalls vergleichen konnte. Bl. 2 Die mir bisher unzugänglichen Olmützer Hss. und die aus dem Prager Stadtarchiv lernte ich aus Ihrer Beschreibung näher kennen, was mir zunächst eine grosse Hilfe bedeutet.

Mit der Leobschützer Hs. aufs engste verwandt konnte ich die Warschauer einordnen. Sie hat mit jener sämtliche Novellen und Auslassungen gemeinsam. Ihre Vermutung, dass L und O I nicht böhmisch-mährisch sind, wird dadurch bestätigt, dass Hs. 1126 bei Buch I, Kap. XXXIV, Dist. II, Z. 9 „ostirland“ in roter Tinte eine Randbemerkung des Schreibers: provincia scriptoris hat. Diese Notiz verweist auf ein Ge-

⁵⁶) Ullrich (1941a).

⁵⁷) Die Zählung in Ullrichs Brief folgt Homeyer (1931 / 34).

biet, dem die Göttinger Hs. 457 entstammt. Diese ist alter Zeitzer Besitz, stammt wol aus dieser Stadt, da sie 5 Jahre nach er Entstehung als im Zeitzer Gebrauch gekennzeichnet ist. Diese Hs. 457 stimmt in vieler Beziehung ebenfalls mit Hs. 714 überein. Von deren Novellen fehlen nur: nach I, 9 d. 1, nach II, 3, d. 4, nach IV, 17, d. 4; nach IV, 21, d. 18, nach IV, 27, die Novellen. Sie hat ferner mit 714 gemeinsam folgende Auslassungen: I 47 d. 10, IV 45 d. 20, V 2 d. 3, V 4 d. 5, V 5 d. 6, V 8, V 10 d. 7, V 20 d. 7 und 8, V 25, V 26, V 28, V 30 d. 3, V 31, VI 2 d. 5, VI 4, VI 9 d. 8, VI 14, VI 17, VI 19 d. 9, 12, 13.

Ausserdem stimmen die beiden Hss. in den Einzelheiten des Textes weithin überein.

Beim Lesen Ihrer Abhandlung sind mir einige Druckfehler aufgestossen, die ich bitte Ihnen mitteilen zu dürfen.⁵⁸ Seite 592, Zeile 19 muss es wohl heissen: V 25, V 26, V 28; und auf Seite 602 Zeile 17, 8. Wort: sechsten statt siebenten.

Ferner habe ich bei meinen Vergleichen nicht das Fehlen von IV 32 d. 5 in der Hs. 975 (Prag) feststellen können. Diese Distinktion ist vorhanden. Auch fehlt in Hs. 998 S. 3 nicht die Distinktionen 5–8 in Buch IV, Kap. 20. |

In Hs. 714 (Leobschütz) fehlt ferner nicht II 4 d. 22. Diese letzte Distinktion dieses Kapitels ist in das Register des folgenden geruscht. Übrigens ist dies auch bei Hs. 1126 der Fall.

Ferner glaube ich die von Ihnen gesuchte Lösung des zweiten Rätsels der Hs. 998 gefunden zu haben. Der erste Vers gibt das Jahr 1371 an, in dem war der Schreiber ein Jahr alt (vel magis uno); entschuldigt er sich dann 1405 wegen seiner Schrift mit seinem Alter oder besser seiner Jugend, so ist das Ganze nichts als eine Aufforderung zum Lob.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Professor, meine Mitteilung als einen bescheidenen Dank für die Hilfe, die mir Ihre Beschreibung der mir zur Zeit unzugänglichen böhmischen Handschriften gegeben hat, aufzunehmen.

Mit deutschem Gruss !

Im Februar 1940 wurde Ullrich zum Kriegsdienst eingezogen und blieb bis zu seinem Tod am 22. Januar 1944 im Kriegsdienst. Bei den gelegentlichen Aufenthalten in Bonn arbeitete er an der Forschung zum Meißner Rechtsbuch und zur Rechtsgeschichte weiter. Ein Beleg dafür ist die Studie in „Forschungen und Fortschritte“, die 1941 erschien.⁵⁹ Am 23.10. 1943 wandte er sich noch an die Sächsische Landesbibliothek, um von einer Handschrift Fotoaufnahmen zu erhalten, diese Handschrift war ‚jedoch bis Kriegsende nicht mehr greifbar‘. In dem Band 64 (1944) der ZRG, in dem sein Tod gemeldet wurde, erschienen zwei Rezensionen. Seine Dissertation⁶⁰

58) Weizsäcker nahm Ullrichs Hinweise zum Anlaß, sie in der ZRG GA 59 (1939), S. 671, als ‚Nachtrag‘ zu seinem Aufsatz zu veröffentlichen.

59) In der vorliegenden Arbeit S. 98–102.

60) Ullrich (1941a).

erschien 1941 im Druck. Weizsäcker besprach sie⁶¹ und Ullrich nahm die Gelegenheit wahr, auf einige Einzelheiten der Besprechung zu erwidern. Dies wurde das letzte Zeichen des anregenden Wettbewerbs beider an der Arbeit zu einer Ausgabe des Meißner Rechtsbuchs.

Brief Dr. Günther Ullrich an Prof. Dr. Wilhelm Weizsäcker

[Prag, Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik, Nachlaß Weizsäcker, II b 1, 5 – c 94–1943]

Oblt.⁶² Ullrich
33956 B⁶³

Im Osten, 21.9.1943

*Hochverehrter Herr Professor,
vor einigen Tagen erhielt ich Ihre Besprechung meines Zwickauer Rechtsbuches. Angesichts der Türme von Petersburg durfte ich sie lesen und ich möchte Ihnen für das meiner Arbeit bezeugte Interesse und Wohlwollen ergebensten Dank sagen. Als Ausdruck meiner Dankbarkeit bitte ich es aufzufassen, daß ich mir erlaube, Ihnen, hoch verehrter Herr Professor, auf einige Einzelheiten Ihrer Besprechung zu antworten.*

Daß der von mir gewonnene Endtermin für die Entstehungszeit des ZRb, die Jahre 1357/58, keinen Anspruch auf absolute Sicherheit erheben kann, ist mir bewußt. Immerhin ist er aus dem Quellenbefund selbst gewonnen und sie werden mir zu geben, daß das Gewicht des augenscheinlichen Befundes an sich dadurch nicht gemindert wird, daß es nur bei Einsicht in die Handschrift selbst ganz gewertet kann. Leider blieb mir bei meinen Untersuchungen mehrfach nur der Weg offen, über Schriftvergleichen u. ä. die Fragen der Entstehungsgeschichte des ZRb zu klären, wollte ich nicht von vornherein vor der | spärlichen Quellenlage zu resignieren. Ich werte den handschriftlichen Befund in diesem Falle höher als das Argument der Entstehungszeit des Meißner Rechtsbuches, das Sie, hochverehrter Herr Professor, meiner Ansicht im Ergebnis zustimmen läßt, da dessen noch nicht restlos geklärter Frühtermin wegen seiner Ungenauigkeit schon aus methodischen Erwägungen kaum zur Bestätigung einer so scharfen zeitlichen Begrenzung brauchbar sein dürfte.

Der Wechsel der Schreiberhand im Stadtbuch von 1375 mit dem Tode Heinrichs des alten Schreibers ist keine Annahme, wie Sie schreiben, sondern eine feststellbare und nachweisbare Tatsache. Sie für sich allein würde wenig für die Schreiberschaft Heinrichs beweisen, sie muß aber gewertet werden im Zusammenhang damit, daß die als Heinrichs Schrift von mir in Anspruch genommene Schrift die fast aller Zwickauer Urkunden, des Rechtsbuches und der liber proscriptorum und des Stadtbuches von

1v

61) Weizsäcker (1943).

62) Abkürzung für: Oberleutnant.

63) Dies war zu dieser Zeit Ullrichs Feldpostnummer.

1375 von der Mitte des sechsten Jahrzehnts bis fast zum Todestage Heinrichs ist. Ich bin überzeugt, hochverehrter Herr Professor, daß Ihnen mein Ergebnis nach einer persönlichen Einsichtnahme nicht nur wahrscheinlich, sondern ebenso sicher sein dürfte wie mir. Sollte sie die Frage weiter interessieren, bin ich gern bereit, Ihnen in
 2r in meinem nächsten Urlaub Photokopien zu | schicken, die schon genügen, den Beweis der Schreiberschaft Heinrichs zu führen.

Ist Heinrich einmal als Schreiber erwiesen, dann ist auch seine Verfasserschaft als wahrscheinlich anzusehen. Ich gebe zu, daß wir freilich, wie ich schon in der Einleitung zum Rechtsbuch zum Ausdruck gebracht habe, uns mit der Wahrscheinlichkeit werden begnügen müssen.

Nicht zustimmen kann ich Ihrer Auffassung, daß es sich um ein Stadtrecht und nicht um ein Rechtsbuch handle.

Planitz hat schon den ältesten Teil (III) als „Privatarbeit“ charakterisiert (ich bediene mich Ihrer Begriffsbestimmungen) ‚offizielle Darstellungen‘ des Rechts enthält lediglich der I. Teil, dieser freilich in größerem Maße. Dadurch allein wird aber die Eigenart der Quelle als Privatarbeit nicht beseitigt, das ganze nicht zu einer „gesetzlichen Vorschrift“ in dem von Ihnen bezeichneten Sinn. Auch die Anregung, die der Verfasser vom Rate empfangen hat, ist nicht letztlich entscheidend. Durch sie wird der Verfasser nicht gehindert, ein Rechtsbuch zu schreiben, weil sie sein Werk zweifellos damit noch nicht zum „Gesetz“ macht. Sie braucht nicht mehr zu bedeuten – um es übertrieben auszudrücken – als wenn ein Rat seinem Stadtschreiber die Anfertigung einer Abschrift z. B. des Sachsenspiegels oder des Weichbildes aufträgt,
 2v die ja beide vielfach | gesetzesähnliche Bedeutung erlangt haben (und auf deren Sätze sich die Parteien berufen konnten), ohne daß sie dadurch aufgehört hätten, ein Rechtsbuch zu sein; und auch der amtliche Gebrauch macht aus einem Rechtsbuch noch kein Stadtrecht. Entscheidend für die Beantwortung der Frage ist meines Erachtens die erkennbare Absicht des Verfassers und darausfolgend der innere Aufbau des Werkes (neben dem literarischen Stil !). Mit Rücksicht auf den Inhalt ist dazu zu sagen: es liegt eine Privatarbeit vor, die als solche in Teilen begonnen, auf Anregung des Rates unter Verwendung der („gesetzlichen“) Stadtrechtes erweitert worden ist unter Einbeziehung größerer Teile anderer Rechtsbücher (Ssp. Wb) zu einer verhältnismäßig umfassenden Darstellung allen Rechts, das dem Verfasser darstellenswert erschien, in der Absicht, dem Stadtgericht und dem Rat eine brauchbare, im Gericht verwertbare und zugleich belehrende (!) Zusammenstellung zu geben. Daher z. B. die gelegentlichen (die Tendenz des Meißner Rechtsbuches vorbereitenden) Hinweise auf den Unterschied zwischen Stadtrecht und Landrecht, zwischen meißnischem und sächsischem und „kaiserlichem“ Recht, die für ein Stadtrecht zumindest ungewöhnlich wären. Von hier aus erhält auch die äußere Form, der literarische Stil Gewicht
 3r für die Bezeichnung der Quelle als Rechtsbuch. |

Vielleicht habe ich einmal das besondere Glück eine zweite Auflage der Ausgabe bearbeiten zu dürfen. Ich werde dann dankbar Ihre Kritik, hochverehrter Herr